über die Sitzung des Kreistages am 23.03.2018, gr. Sitzungssaal

Errichtung des Chiemseehospiz in Bernau; Sachstandsbericht

Beschluss:
Kenntnisnahme

Bereitstellung der Kunsteisbahn für eine eventuelle Bewerbung von Graz und Schladming für die Olympischen Winterspiele 2026

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Berchtesgadener Land erklärt sich als Träger der Kunsteisbahn Königssee mit einer Zustimmung des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V. (BSD) zur Nutzung der Kunsteisbahn einschließlich Nebenanlagen bei einem Zuschlag für die Bewerbung von Graz und Schladming für die Olympischen Winterspiele 2026 einverstanden.
Der Landkreis Berchtesgadener Land beteiligt sich nicht an Bewerbungskosten und im Falle eines Zuschlags auch nicht an Durchführungskosten oder an Kosten für bauliche Maßnahmen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Satzungsänderung

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Satzung für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH (Stand Gesellschaftsvertrag gemäß Urkunde Notar Heinrich URNr. 1676/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine GmbH und tritt unter der Firmierung

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH

im Rechtsverkehr auf."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Kreistag des Landkrei- ses Berchtesgadener Land bestellt.

2.1 Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag je eines Mitgliedes durch

a) die Sparkasse Berchtesgadener Land mit dem Sitz in Bad Reichenhall
b) die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK-Gremium Berchtesgadener Land)
c) die Kreishandwerkerschaft Traunstein – Berchtesgadener Land
d) den bayerischen Gemeindetag Kreisverband Berchtesgadener Land
e) den Einzelhandel auf gemeinsamen Vorschlag der Gewerbe- und Handelsvereine im Berchtesgadener Land

2.2 Die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH hat das Recht, zwei Mitglieder vorzuschlagen. Die Gesellschaft hat jedoch nur eine Stimme; das Stimmrecht ist einheitlich auszuüben.

3. Die Amtszeit der bestellten Beiräte beträgt 6 Jahre und orientiert sich an der gesetzlich bestimmten Wahlperiode des Kreistages des Berchtesgadener Landes.

4. Jedes Beiratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

5. Der Beirat berät die Gesellschaft in fachlichen, insbesondere geschäftspolitischen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Vorberatung von Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan
- Stellungnahme zu Jahresbericht und Ergebnisverwendung
- Empfehlung zur Einstellung des Geschäftsführers

6. Der Beirat hält Sitzungen ab. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Beirat kann fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

7. Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz."

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst GuV-Rechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und prüfen zu lassen sowie dem Gesellschafter mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
Gesellschafter und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband haben das Recht, gemäß § 54 HGrG den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Berchtesgadener Land ist berechtigt, Kassen-und Rechnungsprüfungen nach Maßgabe des Art. 92 Abs. 4 Satz 3 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) durchzuführen."

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Erlass eines Betrauungsaktes

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land beschließt folgenden Betrauungsakt für die Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH:

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) der

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH

Zur Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land betraut der Landkreis Berchtesgadener Land (im folgenden Landkreis genannt) die Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH (im folgenden GmbH genannt) mit der Erbringung von Dienstleistun-

gen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben.

Nr. 1 Rechtsgrundlage

Mit dem Betrauungsakt werden die Anforderungen der Europäischen Kommission auf staatliche Beihilfen, die betrauten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, umgesetzt. Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt auf der Grundlage

- des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU ABI. EU vom 11.01.2012 Nr. L 7/3) („**Freistellungsbeschluss**“),

- der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI EU vom 11. 01.2012 Nr. C 8/4),

- der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11.01.2012 Nr. C 8/15) sowie

- der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) („**Transparenzrichtlinie**“).

Nr. 2 Betrauung

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. (2) GG sind die Landkreise zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner im Landkreis zu sichern oder zu steigern.

(2) Nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung i.V.m. Art. 51 der Bayerischen Landkreisordnung sollen Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Auch Leistungen die im Rahmen der Wirtschaftsförderung, gefördert und unterstützt werden sollen, zählen zu den Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

Der Landkreis hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse seiner Einwohner, Selbstständigen und Gewerbetreibenden entschlossen. Der Landkreis (Gesellschafter) betraut dazu die GmbH widerruflich mit der Erbringung von DAWI im Bereich der Wirtschaftsförderung einschließlich verbundener Nebentätigkeiten. Die GmbH hat die Aufgabe, die Or-

te und Regionen im Landkreis Berchtesgadener Land bei der Wahrnehmung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu unterstützen, welche der Landkreis nicht ohne die vernetzende Klammer der GmbH erreichen könnte. Ziel ist unter anderem, die Wirtschaftsförderung im Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land zu strukturieren und zu unterstützen.

(3) Aufgrund § 3 der GmbH-Satzung sind die genannten Maßnahmen auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt. Soweit sich das Aufgabengebiet der GmbH in den folgenden Jahren ändern wird, wird der Gesellschafter der GmbH die Regelungen über den Zweck der GmbH und ihrer Tätigkeit in der Satzung entsprechend anpassen. Dabei wird der Gesellschafter insbesondere dafür Sorge tragen, dass die GmbH bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

(4) Diese Tätigkeiten können auch nicht ebenso gut von einem wirtschaftlich arbeitenden privaten Unternehmen geleistet werden. Durch die Zuwendungen finanziert die GmbH die oben beschriebenen Leistungen für die Region, ohne auf Gewinnerwirtschaftung zu zielen und ohne von privaten Unternehmensinteressen geleitet zu werden. Es kann nur dadurch sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Landkreises diskriminierungsfrei und ohne Beeinträchtigung durch Privatinteressen oder Gewinnerzielungsschwerpunkten gemanagt und dargestellt werden kann. Des Weiteren gelangt die GmbH auch nicht in eine gegenüber Wettbewerbern günstigere Stellung, da sie nicht als Anbieter am Markt auftritt, sondern lediglich die landkreisweite Wirtschaftsförderung in definierten Bereichen bündelt, strukturiert, unterstützt und vereinheitlicht.

(5) Die GmbH stellt sicher, dass bei der Durchführung ihrer Maßnahmen der Landkreis in seiner Gesamtheit gefördert wird und bei der Auswahl einzelner Themenfelder alle Angebote und Infrastrukturen im gesamten Landkreis miteinbezogen werden.

(6) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von DAWI umfasst die Betrauung ausschließlich nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 unter Berücksichtigung der Regelung der Satzung und der Geschäftsordnung der GmbH. Nachstehende Dienstleistungen sind von der Betrauung erfasst:

- Flächenvorsorge und Standortplanung
- Förderung von Qualifizierung und Beschäftigung
- Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit bei Organisationen
- regionale und überregionale Zusammenarbeit, z. B. bei Gewerbegebietsausweisungen
- Beratung von Gewerbetreibenden (Bestands-, Entwicklungs- und Ansiedlungsförderung)
- Initiierung von Unternehmensnetzwerken
- Durchführung von Projekten zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Berchtesgadener Land.

(7) Für die Qualifizierung der unter Nr. 2 Abs. 6 angeführten Dienstleistungen der GmbH als DAWI gilt:

a) Die EU-Kommission hat klargestellt, dass etliche Aktivitäten von Wirtschaftsförderungen nicht-wirtschaftlich und damit nicht beihilferelevant sind.

b) Des Weiteren ist von beihilferechtswidrigen Dienstleistungen dann nicht auszugehen, wenn diese nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

c) Der betrauende Landkreis geht deshalb davon aus, dass sämtliche unter Nr. 2 Abs. 6 angeführten Dienstleistungen der GmbH, auch soweit sie nicht als DAWI anzusehen sein sollten, solche nicht beihilferechtlich relevanten Tätigkeiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung sind und/oder nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

d) Insoweit erfolgt die Betrauung sowie die Zuweisung der Mittel mit der Maßgabe, dass die Verwendung zu den aufgeführten Dienstleistungen seitens der GmbH auch dann zulässig ist, wenn diese nicht als DAWI zu qualifizieren wären.

(8) Soweit die GmbH weiteren Dienstleistungen/Tätigkeiten im Sinne von § 3 der GmbH-Satzung erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, sind diese Dienstleistungen/Tätigkeiten der GmbH nicht von der Betrauung umfasst.

(9) Soweit die GmbH solche Dienstleistungen/Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfassten DAWI handelt, muss sie in der Buchführung jeweils die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Erbringung der einzelnen DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die GmbH erstellt hierzu eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für die abgeschlossenen Geschäftsjahre. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die GmbH wird die Trennungsrechnung sämtlichen Betrauenden zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(10) Rücklagen dürfen aus der kommunalen Zuwendung nicht angesammelt werden.

Nr. 3 Gewährung von Zuwendungen

(1) Der Betrauende unterstützt, dass eine Kreditaufnahme der Gesellschaft zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs nicht erfolgen soll. Daher leistet der Betrauende seinen Betrag an Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft jeweils vierteljährig im Voraus. Der Betrauende erbringt seinen Betrag an Ausgleichsleistungen ausschließlich für die zur Erbringung von DAWI entstehenden Aufwendungen. Die Ausgleichsleistungen hat die GmbH für die Erfüllung ihrer Aufträge im Bereich der DAWI zu verwenden. Ausgleichsleistungen in Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Dieses umfasst insbesondere:

- Zuschüsse
- Mitgliedsbeiträge, Kapitalerhöhungen
- Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen
- Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
- Kostenübernahme
- Forderungs- und Abgabenverzicht
- Überlassung von Immobilien
- Sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil

(2) Die Unternehmensführung ist darauf auszurichten, dass die Ausgleichsleistungen nicht darüber hinaus verwendet werden, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den DAWI verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die GmbH hat den Auftrag, die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter so zu verwenden, dass hieraus der maximale Nutzen und der bestmögliche Effekt für die Bewerbung der Gesamtregion erfolgt, ohne einen Unternehmensgewinn zu erwirtschaften.

(3) Einen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung und die Höhe von Ausgleichsleistungen entscheiden die Gesellschafter. Bereits durch die Gesellschafter gewährte Ausgleichsleistungen werden von dieser Betrauung nicht umfasst.

Nr. 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI durch die GmbH verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt der Betrauende Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

(2) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des zuständigen Gremiums des Betrauenden.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden mit der Maßgabe gewährt, dass projekt- bzw. dienstleistungsbezogen Erlöse und Einnahmen vorrangig zur Deckung des Aufwands eingesetzt werden müssen und die Ausgleichsleistungen bis zur festgelegten Höhe zur Deckung des entsprechenden Abmangels eingesetzt werden.

(4) Über Höhe der Ausgleichsleistungen entscheidet der Landkreis Berchtesgadener Land im Rahmen seiner jeweiligen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes der GmbH.

(5) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der GmbH, so können auch diese ausgeglichen werden. Die GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Landkreis wird in diesem Fall nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften und hierzu ergangener Bescheide und Auskünfte von Rechtsaufsichtsbehörden und Ministerien über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

(6) Die Ausgleichleistungen vom Landkreis gehen nicht über die durch die Erfüllung der DAWI verursachten Netto-Kosten hinaus. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der GmbH.

(7) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (K(2011)9380) sind die Dienstleistungen, mit denen die GmbH betraut wird, DAWI. Die hierfür vom Betrauenden zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.

Nr. 5 Vermeidung von Überkompensation

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die durch die kommunalen Zahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach Nr. 2 Abs. 9 Vorteile gewährt werden, führt die GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den

Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch Trennungsrechnung nachzuweisen. Spätestens am 31.12. eines jeden Folgejahres ist der Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfergesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Tätigkeit der GmbH darzulegen, bestehend aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) und die gesetzlich geforderten Testate über den Bewilligungszeitraum. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der bayerischen Landkreisordnung i. V. m. §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechen und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(2) Überkompensierungen hat die GmbH dem Betrauenden auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Zuwendung, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen werden. Der Betrag ist von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abzuziehen.

(3) Der Betrauende ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Der Betrauende kann den Nachweis der Verwendung selbst prüfen oder durch Beauftragte auf der Grundlage eines um die Prüfung einer Überkompensation erweiterten Prüfauftrags von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Nr. 6 Dokumentation

(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Nr. 7 Räumlicher Geltungsbereich, Geltungsdauer, fortlaufende Überprüfung

(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2027. Vor dem Stichtag 01.01.2018 gewährte Beihilfen werden nicht von dieser Betrauung umfasst.

(2) Soweit die in Nr. 2 Abs. 6 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Betrauende diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

(1) Der Betrauungsakt ergeht auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2018.

(2) Ergehen nach Aufstellung und Bekanntgabe dieses Betrauungsakts gegenüber der GmbH gesetzliche Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes- oder Landesgesetzgebers oder erfolgen diesbezüglich verbindliche Anweisungen oder Auskünfte von Bundes- oder Landesministerien dahingehend, dass Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen des vorliegenden Betrauungsakts keiner (weiteren) Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, so können solche Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen seitens des Landkreises ohne vorherige Befassung der Kreistages mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH nach den satzungsgemäßen Bestimmungen erfolgt und der Kreistag von entsprechenden Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen nach deren Vornahme unterrichtet wird.

Bad Reichenhall, den 23.03.2018

Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner

Landrat“

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Änderungen in der Besetzung des Beirats

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH werden die beiden gleichberechtigten Geschäftsführer, Frau Dr. Brigitte Schlögl (Geschäftsbereich Marke Bad Reichenhall) und Herr Peter Nagel (Geschäftsbereich Marke Berchtesgaden) vom 01.04.2018 bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Beirats, also bis zum 30.04.2020 zu Mitgliedern des Beirats der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH bestellt. Die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH hat jedoch nur eine Stimme; das Stimmrecht ist einheitlich auszuüben.

Betrauungsakt für die Kliniken Südostbayern AG; Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Vorschläge für die Vertrauenspersonen des Schöffenwahlausschusses werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag eingebracht und

2. dabei wird das Verfahren nach Hare / Niemeyer angewendet.

3. Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen werden dem Kreistag zur Wahl gestellt.

Feststellung der Jahresrechnung für den Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

A) Genehmigung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben
1. Deckungsring 47- Leistungen nach dem AsylbLG
Der Kreistag beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben beim Deckungsring 47 Leistungen nach dem AsylbLG.

2. Zweckbindungsring 2 - Sozialhilfe überörtlicher Träger
Kreistag beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben beim Zweckbindungsring 2 - Sozialhilfe überörtlicher Träger.

B) Feststellung der Jahresrechnung 2016:

Der Kreistag beschließt:
Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Berchtesgadener Land wird gem. Art. 88 und 89 Landkreisordnung festgestellt.

Die in der Jahresrechnung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

C) Entlastung:

Hinweis:
Herr Landrat Grabner darf bezugnehmend auf Art. 43 LKrO hierzu an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Der Kreistag beschließt:
Für die Jahresrechnung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Landrat und der Verwaltung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung erteilt.

Abholungszyklus der Biotonne

Beschluss:

Mit der Einführung der ganzjährigen 14-tägigen Leerung der Biotonne besteht Einverständnis.